



Stand 05.09.2011

## Position des Deutschen Tierschutzbundes zum Einsatz von Ultraschallgeräten bei Tieren

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Elektronische Geräte, die zum Vertreiben von Tieren bzw. zur Erziehung von Hunden Töne im Ultraschallfrequenzbereich aussenden, werden im Handel angeboten. Diese Geräte bauen darauf auf, dass viele Tiere im Gegensatz zu Menschen, deren Hörbereich zwischen 16 und 20 kHz liegt, auch Frequenzen im Ultraschallbereich, d.h. von mehr als 20 kHz, wahrnehmen können. So sind Hunde in der Lage, Frequenzen bis zu 50 kHz zu hören. Bestimmte Töne im hoch frequenten Bereich werden von den Tieren offenbar als unangenehm empfunden.

Dies haben sich Hersteller von Katzen- und Hundefernhalte-Geräten – zum Beispiel des Super-Dogchasers – zu Nutze gemacht. Die Hersteller werben damit, dass durch das Aussenden von Tönen im Ultraschallbereich unerwünschte Vierbeiner vom Grundstück, von Beeten oder von Autos ferngehalten werden können.

Andere Geräte wie zum Beispiel das DOG-e-walk, werden als vollautomatisches Trainings- und Erziehungsprodukt beschrieben. Mittels eines integrierten Kraftmessers wird gemessen, wie sehr der Hund an der Leine zieht. Ab einer bestimmten Zugkraft wird ein Ultraschallsignal ausgelöst. Die Lautstärke des Signals steigt proportional zur Zugkraft. So soll der Hund – laut Beschreibung – dazu erzogen werden, nicht mehr an der Leine zu ziehen.

Inwieweit diese Geräte Erfolge erzielen und ob eine Schädigung des Tiergehörs durch die Wahrnehmung solcher Töne erfolgen kann, ist nicht wissenschaftlich untersucht und damit nicht bekannt.

Weder der Verkauf noch die Anwendung solcher Geräte sind in Deutschland verboten. Im Einzelfall kann die Erlaubnis zur Anwendung jedoch eingeschränkt sein: Durch ein Gerichtsurteil wurde bestätigt, dass der Einsatz eines Tierfernhaltegerätes nur dann gerechtfertigt ist, wenn jemand eine Bedrohung oder Eigentumsbeeinträchtigung durch Tiere abwehren will. Werden dagegen auf einem umzäunten Privatgrundstück befindliche Hunde mit solch einem Gerät traktiert, handelt es sich um eine unerlaubte Handlung (LG Schweinfurt Urt. V. 26.10.2009 – AZ: 24 S 28/09).

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt den Einsatz derartiger Geräte strikt ab, da eine dauerhafte Schädigung des Gehörs nicht sicher auszuschließen ist. Auch kann es zu Verhaltensstörungen bei Tieren kommen, wenn diese den unangenehmen Reizen über längere Zeit ausgesetzt sind. Die Tiere können die für sie unangenehmen Töne nicht adäquat ihrem eigenen Verhalten zuordnen. Da die "Bestrafung" unabhängig von der Intention der Handlung und damit für das Tier auch im Wiederholungsfall nicht vorhersehbar erfolgt, hat der Hund keinerlei Möglichkeit, seine Handlung in adäquater Weise zu ändern. Vielmehr wird das Tier irritiert, das natürliche Verhalten wird unterdrückt, was schließlich zu irreversiblen Verhaltensstörungen führen kann.